



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1994	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 19. März 1994 (GV. NW. S. 144)	220
222	3. 5. 1994	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen	220
223	3. 5. 1994	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)	220
	29. 4. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) in zwei Teilabschnitten: 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis im Gebiet der Städte Herne und Bochum sowie 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Städte Dortmund, Lünen, Selm, Bergkamen und Kamen	221
	29. 4. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) im Gebiet der Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln und Waltrop	221
	29. 4. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) im Gebiet der Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen und Dinslaken	222
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	222

2030

Berichtigung

Betr.: Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 19. März 1994 (GV. NW. S. 144)

Im Artikel I Nr. 1 c) muß es richtig heißen:

In Absatz 2 Nr. 1, **Nr. 4** und Nr. 5 wird die Bezeichnung „A 6“ durch „A 7“ ersetzt.

– GV. NW. 1994 S. 220.

222

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an die Herrnhuter Brüdergemeine
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage der §§ 1439, 1450–1467, 1480–1491 der Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität in der Fassung vom 1. Juni 1992.

Änderungen der vorgenannten Verfassung sind dem Kultusministerium anzugeben. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikels 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Herbert Schnoor

Der Kultusminister
Hans Schwier

– GV. NW. 1994 S. 220.

223

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)**

Vom 3. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird als Satz 2 angefügt:

In der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen kann zugelassen werden, daß anstelle des Unterrichtsfaches Mathematik das Unterrichtsfach Musik gewählt werden kann.

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen kann vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung unter der Voraussetzung zulassen, daß zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Breite und Tiefe erworben worden sind. Die Studienzeitverkürzung kann im Falle von Lehramtsstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern höchstens ein Semester, im Falle von Lehramtsstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern höchstens zwei Semester betragen.

3. In § 19 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

In der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen kann zugelassen werden, daß der Nachweis des erziehungswissenschaftlichen Studiums auch im Falle der Teilanerkennung einer Prüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden kann.

4. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) bleibt unberührt.

5. In § 29 Abs. 3 werden die Wörter „des Wintersemesters 1992/93“ durch die Wörter „des Wintersemesters 1997/98“ und die Wörter „bis zum 31. Dezember 1991“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Herbert Schnoor

Der Kultusminister
Hans Schwier

– GV. NW. 1994 S. 220.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der Änderungen
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg
(Ökologische Verbesserungen im Emscherraum)
in zwei Teillabschnitten:**

**5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teillabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-
Ruhr-Kreis im Gebiet der Städte Herne
und Bochum sowie**

**15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teillabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet
der Städte Dortmund, Lünen, Selm, Bergkamen
und Kamen**

Vom 29. April 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1993 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teillabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis im Gebiet der Städte Herne und Bochum sowie die 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teillabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Städte Dortmund, Lünen, Selm, Bergkamen und Kamen, beschlossen.

Diese Änderungen habe ich mit Erlass vom 20. April 1994 – VI B 1 – 60.15.16 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teillabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis und die 15. Änderung, Teillabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, werden beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna, bei den Oberstadtdirektoren der Städte Bochum, Herne/Dortmund und bei den Stadtdirektoren der Städte Bergkamen, Kamen, Lünen und Selm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1994

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1994 S. 221.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 7. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teillabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
(Ökologische Verbesserungen im Emscherraum)
im Gebiet der Städte Bottrop, Gladbeck,
Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen,
Castrop-Rauxel, Datteln und Waltrop**

Vom 29. April 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1993 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teillabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln und Waltrop, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 20. April 1994 – VI B 1 – 60.924 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teillabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen, bei den Oberstadtdirektoren der Städte Bottrop, Gelsenkirchen und bei den Stadtdirektoren der Städte Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Datteln und Waltrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1994

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1994 S. 221.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 44. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Ökologische Verbesserungen im Emscherraum)
im Gebiet der Städte Duisburg, Essen, Mülheim,
Oberhausen und Dinslaken**

Vom 29. April 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 die Aufstellung der 44. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ökologische Verbesserungen im Emscherraum) im Gebiet der Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen und Dinslaken beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 20. April 1994 – VI B 1 – 60.463 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 44. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel, bei den Oberstadtdirektoren

der Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen und beim Stadtdirektor der Stadt Dinslaken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1994

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1994 S. 222.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1994 betragen daher die Bezugspreise pro Kalenderjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	114,- DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	138,- DM
Ministerialblatt	196,- DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	238,- DM

– GV. NW. 1994 S. 222.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359